

Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

(2008/C 84/06)

1. RECHTSGRUNDLAGE UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Leitlinien gelten für den gesamten Fischereisektor und betreffen die Nutzung der lebenden Meeresressourcen, die Aquakultur, die Produktionsmittel sowie die Verarbeitung und Vermarktung der gewonnenen Erzeugnisse. Nicht erfasst ist die Freizeit- und Sportfischerei, die nicht zu einem Verkauf von Fischereierzeugnissen führt.
- 1.2. Im Sinne dieser Leitlinien sind Fischereierzeugnisse Erzeugnisse von Fängen auf See oder in Binnengewässern oder aus der Aquakultur im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ⁽¹⁾.
- 1.3. Die Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 bis 89 des EG-Vertrags auf die Erzeugung von und den Handel mit Fischereierzeugnissen ist in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds ⁽²⁾ und in Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegt.

In Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags sind die Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 1 genannt. Die Kommission beabsichtigt, diese Ausnahmen im Fischereisektor im Rahmen der vorliegenden Leitlinien zu prüfen.

- 1.4. Diese Leitlinien betreffen alle Maßnahmen, die Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags darstellen, einschließlich der Maßnahmen, die einem oder mehreren Unternehmen, in welcher Form auch immer, einen finanziellen Vorteil einräumen und die direkt oder indirekt aus öffentlichen Haushaltsmitteln (auf nationaler, regionaler, Provinz-, Departements- oder lokaler Ebene) oder aus anderen staatlichen Mitteln finanziert werden. Als Beihilfen sind u. a. anzusehen: Kapitalübertragungen, zinsvergünstigte Darlehen, Zinsvergünstigungen, bestimmte öffentliche Beteiligungen am Betriebskapital, aus zweckgebundenen oder steuerähnlichen Abgaben finanzierte Beihilfen sowie Beihilfen in Form von staatlichen Bürgschaften für Bankdarlehen und in Form von Abgaben- oder Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen einschließlich beschleunigter Abschreibungen und Verringerung der Sozialbeiträge.

2. VERPFLICHTUNG ZUR ANMELDUNG STAATLICHER BEIHILFEN UND FREISTELLUNG HIERVON

Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, sie von der beabsichtigten Einführung neuer Beihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽³⁾ zu unterrichten.

Unter den Bedingungen der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 sind jedoch bestimmte Maßnahmen von der Anmeldepflicht freigestellt.

- 2.1. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 gelten die Artikel 87, 88 und 89 des EG-Vertrags nicht für die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zu den durch den Europäischen Fischereifonds kofinanzierten Vorhaben, die in einem operationellen Programm vorgesehen sind. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten der Kommission solche Beiträge nicht melden. Diese Beiträge fallen nicht unter die vorliegenden Leitlinien.

Dagegen sind gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 Maßnahmen derselben Art, die eine öffentliche Finanzierung über das in der Verordnung festgelegte Maß hinaus vorsehen, der Kommission als staatliche Beihilfen zu melden. Sie fallen im Allgemeinen unter die vorliegenden Leitlinien.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

⁽²⁾ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte 2003.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, der sich aus der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ergeben könnte, und zur Erleichterung der Zahlungen aus dem Europäischen Fischereifonds liegt es im Interesse der Mitgliedstaaten, klar zwischen den nicht anmeldepflichtigen finanziellen Beiträgen zur Kofinanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 und staatlichen Beihilfen, die der Anmeldepflicht unterliegen, zu unterscheiden.

- 2.2. Es ist daran zu erinnern dass die Mitgliedstaaten Beihilfen im Fischereisektor, die die Bedingungen einer der Verordnungen erfüllen, die die Kommission gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen ⁽¹⁾ erlassen hat und die auf den Fischereisektor anwendbar sind, nicht melden müssen. Hierzu zählen u. a. folgende Beihilfen:
- Ausbildungsbeihilfen, die die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen ⁽²⁾ erfüllen,
 - Beihilfen für Forschung und Entwicklung, die die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽³⁾ erfüllen,
 - Beschäftigungsbeihilfen, die die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen ⁽⁴⁾ erfüllen,
 - Beihilfen, die die Bedingungen einer Verordnung der Kommission über die Freistellung von der Anmeldepflicht bestimmter staatlicher Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen erfüllen,
 - Beihilfen, die die Bedingungen sonstiger Verordnungen erfüllen, die die Kommission gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlässt und die für den Fischereisektor gelten.
- 2.3. Ferner sind die Mitgliedstaaten von der Anmeldepflicht freigestellt bei De-minimis-Beihilfen, die die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 ⁽⁵⁾ oder sonstiger Verordnungen erfüllen, die die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlässt und die für De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor gelten.

3. GRUNDSÄTZE

3.1. Kohärenz mit der Wettbewerbspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik

Die Politik der Gemeinschaft in Bezug auf staatliche Beihilfen ist im Fischereisektor wie in anderen Wirtschaftssektoren darauf ausgerichtet, Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern.

Staatliche Beihilfen im Fischereisektor sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit den Zielen der Wettbewerbspolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang stehen.

Staatliche Beihilfen dürfen keine Schutzmaßnahmen sein; sie sollen vielmehr die Rationalisierung und die Effizienz der Produktion und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fördern. Sie müssen zu dauerhaften Verbesserungen führen, damit sich die Wirtschaft auf der alleinigen Grundlage der Markteinkünfte weiterentwickeln kann.

Eine Beihilfe darf nicht gewährt werden, wenn das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht respektiert werden. Die Beihilfemaßnahmen sollten ausdrücklich vorsehen, dass die Beihilfegünstigten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik während der Laufzeit einer Maßnahme einhalten müssen und dass die Beihilfe nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder eingezogen wird, wenn während der Laufzeit festgestellt wird, dass ein Begünstigter gegen diese Regeln verstößt.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 85).

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006.

⁽⁴⁾ ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006.

⁽⁵⁾ ABl. L 193 vom 25.7.2007, S. 6.

3.2. Kohärenz mit der Förderung durch den Europäischen Fischereifonds

Es ist unerlässlich, Kohärenz zwischen der Gemeinschaftspolitik zur Kontrolle staatlicher Beihilfen und zur Anwendung des Europäischen Fischereifonds sicherzustellen.

Deshalb kommen Maßnahmen, die aus dem Europäischen Fischereifonds gefördert werden können, nur dann für staatliche Beihilfen in Betracht, wenn sie die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 erfüllen, insbesondere den Bestimmungen über die Beihilfefähigkeit und die Höhe der öffentlichen Beteiligung, und nach Nummer 4 der vorliegenden Leitlinien als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können.

Wenn eine Beihilferegeling oder eine Einzelbeihilfe über diese Kriterien hinausgeht, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Beihilfe begründet und unerlässlich ist. Solche Beihilfen werden fallweise geprüft.

3.3. Anreizwirkung

Um mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu sein, müssen Beihilfen einen gewissen Anreiz bieten oder den Begünstigten zu einer Gegenleistung verpflichten.

Bei Beihilfen für Tätigkeiten, mit denen ein Begünstigter bereits begonnen hat oder die er unter reinen Marktbedingungen durchführen würde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie diesen Anreiz bieten. Sie können daher nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Dieser Grundsatz gilt nicht für Beihilfen, die als Ausgleich konzipiert wurden, wie Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

3.4. Betriebsbeihilfen

Betriebsbeihilfen, die zum Beispiel der Verbesserung der finanziellen Lage des Betriebs des Begünstigten dienen oder sich nach der erzeugten oder vermarkteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse, der Anzahl der Erzeugnisse oder dem Produktionsverfahren richten und eine Produktionskostensenkung oder Einkommensverbesserung des Begünstigten zur Folge hätten, sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Betriebsbeihilfen können nur dann als vereinbar angesehen werden, wenn sie klar und deutlich zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

Dieser Grundsatz gilt nicht für Beihilfen, die als Ausgleich konzipiert wurden, wie Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

Staatliche Beihilfen für die Ausfuhr von oder den Handel mit Fischereierzeugnissen innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

3.5. Transparenz

Im Interesse der Transparenz darf die Kommission eine Beihilfe nur dann für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn der betreffende Mitgliedstaat ihr den Gesamtbetrag der Beihilfe für die einzelnen Maßnahmen und die Beihilfeintensität mitgeteilt hat.

Entsprechend der ständigen Praxis der Kommission sollten die Obergrenzen normalerweise in Form von Beihilfeintensitäten in Bezug auf die zuschussfähigen Ausgaben ausgedrückt werden. Dabei können jedoch alle Faktoren berücksichtigt werden, mit denen sich der tatsächliche Vorteil für den Begünstigten bewerten lässt.

Bei der Prüfung von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen wird die kumulierte Wirkung aller Elemente staatlicher Beihilfen oder anderer Formen der Unterstützung für den Begünstigten berücksichtigt.

3.6. Laufzeit der staatlichen Beihilferegelungen

Die Laufzeit der Beihilferegelungen ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen.

Bei einer Laufzeit von über zehn Jahren muss der betreffende Mitgliedstaat diese begründen und die Beihilferegeling mindestens zwei Monate vor Ablauf des zehnten Jahres nach ihrem Inkrafttreten erneut anmelden.

3.7. Zusammenhang mit den Leitlinien für Regionalbeihilfen

Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ⁽¹⁾ finden im Fischerei- und Aquakultursektor keine Anwendung.

Die Aspekte regionaler Beihilferegelungen, die diesen Sektor betreffen, werden anhand der vorliegenden Leitlinien geprüft.

4. MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT ZU VEREINBARENDE BEIHILFEN

4.1. Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellung fallen

Beihilfen für KMU oder andere Unternehmen in Maßnahmenkategorien, die in einer der unter Nummer 2.2 genannten Verordnungen aufgeführt sind, werden anhand der vorliegenden Leitlinien und der Kriterien dieser Verordnungen für die jeweiligen Maßnahmenkategorien geprüft.

Wenn eine Beihilferegelung oder eine Einzelbeihilfe über diese Kriterien hinausgeht, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Beihilfe begründet und unerlässlich ist. Solche Beihilfen werden fallweise geprüft.

4.2. Beihilfen im Geltungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien

Beihilfen im Geltungsbereich anderer Leitlinien, Verordnungen oder sonstiger von der Kommission erlassener Instrumente können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie deren Kriterien und Bedingungen, den Grundsätzen unter Nummer 3 und gegebenenfalls den Kriterien und Bedingungen unter Nummer 4 der vorliegenden Leitlinien genügen.

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten werden anhand der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽²⁾ geprüft. Umstrukturierungsbeihilfen können nur dann genehmigt werden, wenn ein geeigneter Plan zum Abbau der Flottenkapazität auf Ebene des Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen aufgestellt wurde.

4.3. Beihilfen für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen

Beihilfen für die Ausrüstung und Modernisierung von mindestens fünf Jahre alten Fischereifahrzeugen können nur dann als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie den Anforderungen von Artikel 25 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 genügen und die staatliche Beihilfe, gemessen in Subventionsäquivalent, die nach Anhang II der genannten Verordnung zulässige Gesamthöhe der öffentlichen Beteiligung nicht überschreitet.

Der Mitgliedstaat muss gegenüber der Kommission begründen, warum die Beihilfe nicht durch ein durch den Europäischen Fischereifonds kofinanziertes operationelles Programm gewährt wird.

4.4. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen, sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen

Nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des EG-Vertrags werden Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen.

Ist das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses nachgewiesen, so darf eine Beihilfe zum Ausgleich von bis zu 100 % der entstandenen Schäden gewährt werden.

Das Vorliegen einer Naturkatastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses wird fallweise unter Berücksichtigung der Kriterien geprüft, die sich aus der Praxis der Kommission und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ⁽³⁾ ergeben.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13. Siehe Nummer 8.

⁽²⁾ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁽³⁾ Urteil vom 11. November 2004 in der Rechtssache C-73/03, Spanien/Kommission, Rn. 37, und Urteil vom 23. Februar 2006 in den Rechtssachen C-346/03 und C-529/03, Giuseppe Atzeni e.a., Rn. 79.

Nicht jedes widrige Witterungsverhältnis kann als Naturkatastrophe oder außergewöhnliches Ereignis angesehen werden. Jedoch kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100 % zur Beseitigung von Schäden, die durch widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind, auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn der durch das Ereignis hervorgerufene Schadensumfang in dem betreffenden Unternehmen mindestens 30 % des in den letzten drei Jahren erzielten durchschnittlichen Umsatzes beträgt. Der Schadensumfang wird auf Basis des Umsatzverlustes im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der letzten drei Jahre berechnet. Schäden an Gebäuden, Schiffen oder Anlagen dürfen nur vergütet werden, wenn sie durch widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind, die einen Produktionsverlust entsprechend dem Umsatzverlust von mindestens 30 % verursacht haben.

Der Ausgleich ist für jeden Begünstigten einzeln zu berechnen, Überkompensation ist zu vermeiden. Aus Versicherungsverträgen gezahlte Beträge und nicht zu Lasten des Begünstigten gehende üblicherweise anfallende Betriebskosten sind in Abzug zu bringen. Schäden, die durch eine handelsübliche Versicherungspolice abgedeckt werden können oder ein normales unternehmerisches Risiko darstellen, kommen für die Beihilfe nicht in Betracht. Um Überkompensation zu vermeiden, ist der Ausgleich für jeden Begünstigten einzeln zu berechnen. Wenn die angemeldete Beihilferegulung keine entsprechende Methode vorsieht, ist dies vom Mitgliedstaat genau zu begründen.

Beihilfemaßnahmen unter dieser Nummer müssen der Kommission innerhalb eines Jahres nach dem betreffenden Ereignis gemeldet werden.

4.5. Steuerermäßigungen und reduzierte Beschäftigungskosten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig sind

Um Unternehmen aus der Gemeinschaft davon abzuhalten, ihre Fischereifahrzeuge in Drittländern zu registrieren, die insbesondere hinsichtlich der illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischereitätigkeit keine angemessene Kontrolle über die Tätigkeit ihrer Fischereiflotte ausüben, können Ermäßigungen der Unternehmenssteuer für außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätige Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft sowie ermäßigte Sozialbeiträge und Einkommenssteuern für die dort beschäftigten Fischer als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden.

Für solche Maßnahmen kommen nur Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats in Betracht, die im Fischereiflottenregister der Gemeinschaft registriert sind und Fischerei auf Thunfisch und verwandte Arten ausschließlich außerhalb der Gemeinschaftsgewässer weiter als 200 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten betreiben.

In seiner Mitteilung muss der Mitgliedstaat der Kommission nachweisen, dass die Gefahr der Deregistrierung der unter die Beihilfemaßnahmen fallenden Fischereifahrzeuge in den Mitgliedstaaten besteht.

Beihilfemaßnahmen unter dieser Nummer sollen vorsehen, dass, wenn ein Fischereifahrzeug, für das im Rahmen dieser Nummer eine Beihilfe gewährt wurde, aus dem Fischereiflottenregister der Gemeinschaft gestrichen wird, der Beihilfeempfänger die in den drei Jahren vor der Streichung gewährte Beihilfe zurückzahlen muss.

4.6. Durch steuerähnliche Abgaben finanzierte Beihilfen

Staatliche Beihilferegulungen, die durch spezielle und insbesondere steuerähnliche Abgaben auf bestimmte Fischereierzeugnisse unabhängig von deren Ursprung finanziert werden, können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie sowohl einheimischen als auch eingeführten Erzeugnissen zugute kommen und die Beihilfe als solche die Bedingungen der vorliegenden Leitlinien erfüllt.

4.7. Beihilfe für die Vermarktung von Fischereierzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage

Die Mitgliedstaaten können für die nach Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie aus Guayana und Réunion von 2007 bis 2013 ⁽¹⁾ beihilfefähigen Mengen von Fischereierzeugnissen, die über die Mengen hinausgehen, für die ein Ausgleich gemäß dieser Verordnung gezahlt wurde, eine Beihilfe gewähren.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1.

Diese Beihilfe darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4 und 5 dieser Verordnung gewährt werden.

Diese zusätzliche Beihilfe darf die in der Verordnung vorgesehenen jährlichen Gesamtbeträge für die einzelnen Mitgliedstaaten nicht überschreiten.

4.8. **Beihilfe für die Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage**

Zur Verwirklichung des Ziels der Erklärung Nr. 17 der Kommission und des Rates vom 14. Juni 2006 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2008 eine Beihilfe für den Bau von Schiffen gemäß Artikel 2 Nummern 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 des Rates vom 30. März 2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten ⁽¹⁾ und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽²⁾ gewähren.

4.9. **Beihilfen für andere Maßnahmen**

Beihilfen für Maßnahmen, die unter den Nummern 4.1 bis 4.8 nicht vorgesehen sind, sind grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

Bei solchen Beihilferegulungen oder Einzelbeihilfen muss der betreffende Mitgliedstaat nachweisen, dass sie den Grundsätzen unter Nummer 3 dieser Leitlinien entsprechen und insbesondere zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

5. **VERFAHRENSFRAGEN**

Die Kommission weist darauf hin, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽³⁾ anzuwenden sind.

Insbesondere sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 gehalten, die Formblätter in Anhang I Teil I und Teil III Nummer 14 der Verordnung auszufüllen.

5.1. **Jahresberichte**

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission die Jahresberichte gemäß Artikel 6 und Anhang III C der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 unterbreiten.

5.2. **Vorschläge für zweckdienliche Maßnahmen**

Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des EG-Vertrags schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten ihre geltenden Beihilferegulungen im Fischerei- und Aquakultursektor bis spätestens 1. September 2008 ändern, um sie mit den vorliegenden Leitlinien in Einklang zu bringen.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bis spätestens 1. Juni 2008 schriftlich zu bestätigen, dass sie diesen Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen annehmen.

Sollte ein Mitgliedstaat seine Annahme bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht schriftlich bestätigt haben, so geht die Kommission davon aus, dass er den Vorschlag angenommen hat, sofern er nicht schriftlich seine ausdrückliche Ablehnung geäußert hat.

Sollte ein Mitgliedstaat die Gesamtheit oder einen Teil dieses Vorschlags bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht angenommen haben, so verfährt die Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

5.3. **Anwendungsdatum**

Die Kommission wendet die vorliegenden Leitlinien ab 1. April 2008 auf alle staatlichen Beihilfen an, die zu dem genannten oder einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden oder geplant sind.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 7.4.2004, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1646/2006 (AbI. L 309 vom 9.11.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 485/2005 (AbI. L 81 vom 30.3.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2006 (AbI. L 407 vom 30.12.2006, S. 1).

Rechtswidrige Beihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 werden anhand der Leitlinien geprüft, die zu dem Zeitpunkt galten, an dem der Verwaltungsakt zur Einführung der Beihilfe in Kraft getreten ist.

In diesen Leitlinien enthaltene Verweise auf Gemeinschaftsverordnungen, andere Leitlinien der Kommission oder sonstige von der Kommission erlassene Instrumente beinhalten auch den Verweis auf etwaige Änderungen dieser Texte nach dem Erlass der vorliegenden Leitlinien.
